

# Statuten des Turnverein Büttikon

## I. Name und Sitz

<i>Name</i>	Artikel 1 Der Turnverein Büttikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
<i>Sitz</i>	Artikel 2 Rechtsdomizil des Turnvereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.
<i>Haftung</i>	Artikel 3 Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II. Zweck des Vereins

<i>Zweck</i>	Artikel 4 Der Turnverein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er will der Gesundheit und Fitness des Volkes dienen. Seine Mitglieder sucht er unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität in Freundschaft zu sammeln.
<i>Zugehörigkeit</i>	Artikel 5 Der Turnverein ist Mitglied des Schweiz. Turnverbandes und gleichzeitig Mitglied des Aarg. Kantonal- und Kreisturnverbandes.

## III. Bestand des Vereins

<i>Mitgliederkategorien</i>	Artikel 6 Der Turnverein kann folgende Riegen und Mitgliederkategorien umfassen: a) Aktivriege b) Männerriege c) Damen-/ Frauenriege d) Mutter und Kind-, Kinderturnen, Jungturnen, Jugendriege e) Veteranen, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder
<i>Untersektionen</i>	Artikel 7 Die Riegen und Untersektionen verwaltet der Gesamtturnverein. Sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.
<i>Mindestalter</i>	Artikel 8 Als Aktivturner oder Turnerin kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
<i>übertritt Mutationen</i>	Artikel 9 a) Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. b) Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Austritt</i>	c) Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
<i>Streichung</i>	Artikel 10 Mitglieder, die den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, werden durch den Vorstand schriftlich an die Erfüllung ihrer Pflichten gemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, so können sie durch Beschluss der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
<i>Ausschluss</i>	Artikel 11 Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereins schaden, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Um einem solchen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben, ist es speziell schriftlich zur betreffenden Versammlung einzuladen unter Aufführung der Gründe, welche zum Antrag auf Ausschluss führten. Ein erfolgter Ausschluss ist dem Kreisturnverband Freiamt mitzuteilen.

<i>Passivmitglied</i>	Artikel 12 Passivmitglied kann jeder werden, wer aus Interesse und Freude an der Turnersache, dem Verein beizutreten wünscht
<i>Ehrenmitglied</i>	Artikel 13 Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich im Turnverein im besonderen verdient gemacht hat. Diese werden durch den Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen.
<i>Freimitglied</i>	Artikel 14 Von der Versammlung können zu Freimitgliedern ernannt werden: a) Aktivmitglieder, die über die Dauer von mindestens 15 Jahren einen regelmässigen Turnstundenbesuch ausweisen können. Die in anderen Sektionen zugebrachte Aktivmitgliedschaft wird nach mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit (Kat. Aktive) zur Hälfte in Anrechnung gebracht.
<i>Veteran</i>	Artikel 15 Zu Vereinsveteranen werden Freimitglieder ernannt, die das 50. Alters-jahr erreicht haben. Die Zeit der Tätigkeit als Mitglied im Vorstand oder als Obmann einer Untersektion, wird wie diejenige eines Aktiven angerechnet.
<i>Ernennung</i>	Artikel 16 Ernennung wird eine Urkunde überreicht.

#### **IV. Rechte und Pflichten**

<i>Beachtung der Statuten</i>	Artikel 17 Der Verein und seine Mitglieder unterziehen sich den Statuten sowie den Reglementen und Verträgen des Kreisturnverbandes Freiamt und des AKTV bzw. SN.
	Artikel 18 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat das Recht, zu Geschäften der Traktandenliste Anträge zu unterbreiten und Abstimmung darüber zu verlangen. Anträge ausserhalb der Geschäftsliste können nur behandelt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor Versammlungsdatum dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
<i>Abgabe Statuten</i>	Artikel 19 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
<i>Jahresbeitrag</i>	Artikel 20 Die Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Alle übrigen Vereinsmitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt werden. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
<i>Vereinsvermögen</i>	Artikel 21 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **V. Organisation und Leitung**

<i>Organe</i>	Artikel 22 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Turnstand c) der Vorstand d) die Revisoren
<i>Generalversammlung</i>	Artikel 23 Das oberste Organ des Turnvereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Sie ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen.

<i>Geschäftsordnung</i>	<p>Artikel 24 Eine Generalversammlung findet anfangs eines jeden Vereinsjahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>b) Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins und, falls finanziell selbständig, der Untersektionen</li> <li>c) Genehmigung des Jahresprogrammes</li> <li>d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets</li> <li>e) Ehrungen</li> <li>f) Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins die erfordert</li> <li>g) Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. des Präsidenten</li> <li>2. des Oberturners</li> <li>3. der übrigen Vorstandsmitglieder, wie Kassier, Sekretär, Materialverwalter usw.</li> <li>4. der Obmänner der Untersektionen</li> <li>5. der Revisoren</li> </ul> </li> </ul>
<i>Ausserordentlich</i>	<p>Artikel 25 Verlangt ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung der Generalversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.</p>
<i>Bekanntgabe GV</i>	<p>Artikel 26 Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt in der Regel schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig</p>
<i>Wahlen, Abstimmungen</i>	<p>Artikel 27 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Jedes Mitglied kann aber eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
	<b>Turnstand</b>
<i>Turnstand</i>	<p>Artikel 28 Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktiven zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.</p>
	<b>Vorstand</b>
<i>Vorstand</i>	<p>Artikel 29 Die Vereinsführung obliegt einem Vorstand von 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Oberturner, Aktuar, Kassier, Materialverwalter. Je nach Bedarf kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden.</p>
<i>Amtsduer</i>	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Wiederwählbarkeit ist unbegrenzt.</p>
<i>Ersatzwahlen</i>	<p>Artikel 30 Scheidet ein Mitglied während der Amtsduer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsduer.</p>
<i>Vorstandssitzungen</i>	<p>Artikel 31 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Je nach Bedarf können auch Vertreter aus Untersektionen dazu eingeladen werden. Sie haben jedoch nur Stimmrecht in Angelegenheiten ihrer Riegen.</p>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<p>Artikel 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>

*Vereinsvertretung* Artikel 33  
Der Vorstand führt unter Beachtung der Statuten und Reglemente die laufenden Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident führt mit dem Kassier und/oder dem Aktuar zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

*Aufgaben der Vorstandsmitglieder* Artikel 34  
Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Aufgaben:  
a) Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er ist für die gewissenhafte Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie für die Erfüllung der Pflichten gegenüber den Verbänden verantwortlich.  
Auf das Datum der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu verfassen.  
b) Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Funktionen.  
c) Der Oberturner und die Damenriegeleitung sind für die technischen und turnerischen Belange verantwortlich. Diese leiten den Turnbetrieb und können Aufgaben delegieren. Auf das Datum der Generalversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht zu verfassen.  
d) Der Vizeoberturner und die Vizeoberturnerin vertreten in deren Abwesenheit diese mit den gleichen Rechten und Pflichten.  
e) Der Aktuar führt Protokoll über Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er erledigt die Vereinskorrespondenz und ist für die Führung eines genauen Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.  
f) Der Kassier führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vermögen. Er ist für den Einzug der Jahresbeiträge verantwortlich und haftet für die ihm anvertrauten Gelder. An der Generalversammlung unterbreitet er die Jahresrechnung und das Budget.  
g) Die Pflichten des Jugendleiters sind im entsprechenden Reglement erwähnt.  
h) Dem Materialverwalter ist das gesamte Vereinsinventar unterstellt. Er ist für eine sorgfältige Behandlung sowie allfällige Instandstellungen verantwortlich. Er hat ein genaues Etat zu führen.  
i) Der Beisitzer wird mit besonderen Aufgaben im Rahmen des Vorstandes beauftragt

Artikel 35  
Dem Vorstand wird ein freier Kredit gewährt, dessen Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

### **Revisoren**

Artikel 36  
Die Kontrollstelle hat bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung die Jahresrechnung, das Budget sowie das Inventar zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung die Verabschiedung oder die weitere Behandlung der Rechnung zu beantragen. Sie ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet eine Zwischenrevision vorzunehmen.

## **VI. Kassawesen**

*Einnahmen* Artikel 37  
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen  
- den Überschüssen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen  
- den Zinserträgen  
- den Spenden

*Ausgaben* Artikel 38  
Die Ausgaben des Vereins bestehen aus: den Verbandsbeiträgen  
- allfälligen Kurs-, Leiter- und Vorstandsentschädigungen  
- den Kosten der Verwaltung und des Turnbetriebes auf Grund des genehmigten Budgets  
- den jeweils von der Generalversammlung beschlossenen weiteren Ausgaben.

*Rechnungsjahr* Artikel 39  
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

*Spezialfonds* Artikel 40  
Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Darüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen.

*Turnerhilfsskasse* Artikel 41  
Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit zu versichern. (Versicherung bei der Turnerhilfsskasse ist möglich).

## **VII. Tätigkeit des Vereins**

*Aktivsektion* Artikel 42  
Die Aktivsektion pflegt das Sektions- und Einzelturnen. Wegleitend ist der vom Schweizerischen Turnverband, dem Aargauischen Kantonaltturnverband und vom Kreisturnverband Freiamt herausgegebene Übungsstoff. Es finden wöchentlich Turnstunden statt. Zur Vorbereitung auf Turnfeste kann die Anzahl der Turnstunden vom Oberturner nach Bedarf vermehrt werden.

*Turnbetrieb* Artikel 43  
Der Turnbetrieb steht unter der Leitung des Oberturners, dem Riegenleiter zur Seite stehen können. Diese werden ebenfalls von der Generalversammlung gewählt. Alle sind verpflichtet, entsprechende Kurse in ihrer Fachdisziplin zu besuchen.

*J + S Leiter* Artikel 44  
Die ausgebildeten J + S Leiter haben die Möglichkeit, unter dem Namen des TV Büttikon im entsprechenden Sportfach J+ S Kurse durchzuführen. Die Kursentschädigungen gehen zu Gunsten der Vereinskasse.

*Vereinsteilnahmen* Artikel 45  
Über die Teilnahme des Vereins an Turnfesten und die dabei zu turnenden Disziplinen sowie den Besuch anderer Anlässe entscheidet die Aktivsektion. Bei Gruppen, die unter dem Namen Turnverein Büttikon an Anlässen teilnehmen, entscheidet der Vorstand.

*Turnfahrt* Artikel 46  
Der Verein führt alljährlich eine Turnfahrt durch.

*Schriftliche Berichte* Artikel 47  
Über Turnfeste und Turnfahrten müssen schriftliche Berichte im Turnerheft und/oder im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

*Auszeichnung* Artikel 48  
Für fleissigen Turnstundenbesuch können Turnerinnen und Turner an der Generalversammlung ausgezeichnet werden. Das Nähere umschreibt ein Reglement.

*Aufsicht der Jugi* Artikel 49  
Die Aufsicht über die Jugendriege übt der Vorstand des Stammvereins aus.

## **VIII. Archiv**

*Archiv* Artikel 50  
Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

*Ablage der Akten* Artikel 51  
Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zu Händen des Vereinsarchivs abzugeben.

## **IX. Schlussbestimmungen**

*Bestand und Auflösung des Vereins* Artikel 52  
Der Verein besteht so lange, als sich 8 Mitglieder zur Fortführung desselben verpflichten. Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen (ZGB Art. 77).

*Statutenänderung* Artikel 53  
Abänderungen dieser Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden, nachdem der Vorstand einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

*Auflösung und  
Wiedergründung*

Artikel 54

Bei der Auflösung des Vereins ist dem Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt ein Schlussbericht und der Rechnungsabschluss zur Einsicht zuzustellen. Das Vermögen ist dem Kreisturnverband Freiamt und das Inventar der Schulpflege Büttikon zur Verwaltung zu übergeben. Ein neu gegründeter Turnverein Büttikon mit dem gleichen Zweck, der auch dem Schweizerischen Turnverband, dem Aarg. Kantonal- und dem Kreisturnverband Freiamt angehört, hat Anspruch auf das Vermögen.

*TV Büttikon*

Artikel 55

Da der Turnverein Büttikon ein Gesamtverein ist, besteht der Vorstand aus Turnerinnen und Turner. Das Präsidium kann also von einer Turnerin oder von einem Turner geführt werden wie die andern Aufgaben auch. Beispiel: Präsident, Vicepräsidentin oder Präsidentin, Vicepräsident.

*Aufteilung des  
Turnvereins*

Artikel 56

Eine eventuelle Aufteilung des Vereins in Damen- und Männerturnvereine sowie des Vereinsvermögens bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Artikel 57

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. März 1986 genehmigt und ersetzen nach deren Inkraftsetzung die Gründungsstatuten von 1974.

Der Präsident:

Robert Vontobel

den Kreisturnverband Freiamt / Kantonalvorstand:

Boswil/Muhen, 6. März 1986

Der Präsident:

Richard Gugerli

Die Aktuarin:

Heidi Müller Genehmigt durch

Die Präsidentin:

Lilly Giovanoli

## Zusatzparagrafen für die Damen- und Frauenriege

### *Zugehörigkeit*

#### Artikel 1

Die Damen- und Frauenriege Büttikon ist eine Riege des Turnverein Büttikon. Sie ist ohne eigenen Vorstand im Stammverein integriert. Gleichzeitig ist sie Mitglied des Schweizerischen Turnvereins STV, des Aargauischen Frauenturnverbandes AFTV, des Kreisturnverbandes Freiamt und unterstellt sich deren Satzungen.

### *Verwaltung*

#### Artikel 2

Das Kassawesen wird durch den Stammverein geführt.

#### Artikel 3

Die Mitglieder- und Generalversammlungen werden für den TV und DR/FR gemeinsam durchgeführt. Die Mitglieder der DR/FR sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

#### Artikel 4

Die DR/FR muss an den Vorstandssitzungen des TV mindestens durch eine Verantwortliche (Präsidentin) und durch die Leiterin vertreten sein. Diese Vertretungen haben volles Stimmrecht.

#### Artikel 5

Die Leiterin ist verpflichtet, die obligatorischen Leiterinnenkurse des AFTV zu besuchen.

#### Artikel 6

Die dem Vorstand des Stammvereins angehörende Vertreterin der DR/FR hat die Pflicht, an den Präsidentinnenkonferenzen, Delegiertenversammlungen, sowie an den Administrativ-Kursen des AFTV teilzunehmen.

### *Schlussbestimmungen*

#### Artikel 7

Bei einer allfälligen Ablösung der DR/FR vom Stammverein, soll ein Teil des Vereinsvermögens dieser Riege zur Verfügung gestellt werden, sofern die Mitglieder an der Häufung des Vermögens beteiligt waren.

#### Artikel 8

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände Kreisturnverband, AFTV und STV sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Damenriege Büttikon:

Die Leiterin

Für die Frauenriege Büttikon

Die Leiterin

Für den Turnverein Büttikon

Der Präsident Genehmigt durch den

Aargauischen Frauenturnverband Muhlen/Boswil:

Die Präsidentin: Lilly Giovanoli

Die Aktuarin: Erika Tröndle

## **Reglement der Jugendriegen des Turnverein Büttikon**

### Artikel 1

Um der Jugend unter 16 Jahren Gelegenheit zu sportlicher Tätigkeit in den Sparten des STV zu bieten, unterhält der Verein Jugendriegen. Sie bezweckt die sportliche Ausbildung und dient gleichzeitig als Vorbereitung der Jugendlichen zu einem soliden, kameradschaftlichen Vereinsleben.

### Artikel 2

Die Aufgaben des Jugendleiters umfassen:

- Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend für den Turnverein zu begeistern
- die Werbung für das Jugendturnen innerhalb der Jugend im Einzugsgebiet unter Mitwirkung des Vorstandes die spezielle Förderung talentierter Jungturnerinnen und Jungturnern, der ihrer Neigung entsprechenden Spezialdisziplin

### Artikel 3

Den Riegenleitern stehen pro Woche mindestens zwei Turnabende bis 20.00 Uhr zur Verfügung.

### Artikel 4

Die Leiter werden von der Generalversammlung gewählt.

### Artikel 5

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung führen die Leiter eine Absenzenkontrolle. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Riegen.

### Artikel 6

Gemäss Statuten STV kann jedes Mitglied der Jugendriegen bei der Turnerhilfskasse zusätzlich versichert sein.

### Artikel 7

Für die Kosten der in Artikel 6 erwähnten Versicherung sowie für anteilige Benützungskosten der Turnanlagen wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Generalversammlung des Stammvereins festgesetzt.

### Artikel 8

Die Abwesenheit von *einer* Turnstunde ist beim Riegenleiter innerhalb der nächsten Turnstunde zu entschuldigen.

### Artikel 9

Mitglieder, die während eines Monats dem Turnunterricht fernbleiben, ohne die Leiter davon in Kenntnis gesetzt zu haben, werden ermahnt. Im Wiederholungsfall können sie aus der Riege ausgeschlossen werden. Unanständiges Betragen vor, während und nach der Turnstunde kann ebenfalls zum Ausschluss aus der Riege führen.

### Artikel 10

Die Mitgliederbeiträge werden dem Stammverein unter Verwaltung des Vereinskassiers zugeteilt. Spenden und Geschenke an die Jugendriege werden in einem Spezialfond gutgeschrieben.

### Artikel 11

Vorliegendes neues Reglement wurde an der Generalversammlung vom 6. März 1986 genehmigt.

5611 Büttikon, 6. März 1986

Der Präsident:

Robert Vontobel

Die Aktuarin:

Heidi Müller



## **Reglement für die Auszeichnung fleissiger Turner/Turnerinnen**

### Artikel 1

Um die turnenden Mitglieder zum regelmässigen Turnstundenbesuch anzuspornen, werden Fleissauszeichnungen überreicht.

### Artikel 2

Für die jährliche Auszeichnung ist im Vereinsjahr ein Turnstundenbesuch von 90 Prozent erforderlich. Die Berechnungsbasis ergibt sich aus den Soll-Stunden abzüglich entschuldigte Absenzen. Als entschuldigt gelten:

- Militärdienst
- maximal vier Wochen Ferien
- Feuerwehr
- Abwesenheit in TVB-Angelegenheiten In Grenzfällen entscheidet der Oberturner.

### Artikel 3

Die Auszeichnung wird jedes Jahr überreicht. Turner, die dreimal hintereinander dieselbe erreicht haben, erhalten eine Spezialauszeichnung. Die Art der Auszeichnung wird vom Vorstand bestimmt.

### Artikel 4

Der Oberturner und die Riegenleiter führen eine Absenzenkontrolle.

Darunter fallen:

- Turnstunden
- Je Abwesenheit gibt es eine Absenz.

### Artikel 5

Die Kontrolle läuft vom Datum Generalversammlung zu Generalversammlung. Die Auszeichnungen werden an der Generalversammlung verabreicht.

### Artikel 6

Vorliegendes Reglement wurde an der Generalversammlung vom 6. März 1986 genehmigt und ist ab sofort rechtskräftig.

5611 Bütikon, 6. März 1986

Der Präsident:

Robert Vontobel

Die Aktuarin:

Heidi Müller